



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.1.2026
COM(2026) 14 final

2026/0006 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen
Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl
sowie eine neue Analysemethode zur Bestimmung der Peroxidzahl von solchen Ölen zu
vertretenden Standpunkt**

{SWD(2026) 3 final}

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme durch Schriftwechsel zweier Beschlüsse zu vertreten ist: einer Überarbeitung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie einer neuen IOR-Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl in Olivenölen und Oliventresterölen.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven

Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, i) eine Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven zu erreichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden, ii) Maßnahmen im Bereich der physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen durchzuführen, um im Hinblick auf die Konsolidierung der internationalen Normen neue Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Qualitätsmerkmale der Olivenerzeugnisse zu erlangen, und iii) die Rolle des Internationalen Olivenrates als Spitzenforum für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich Oliven und Olivenöl zu stärken.

Die neue Fassung des Übereinkommens trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens¹.

2.2. Rat der Mitglieder

Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Die Beschlüsse des Rates der Mitglieder werden einvernehmlich getroffen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, gelten Beschlüsse in Bezug auf die Vermarktungsnorm und Methoden als angenommen, es sei denn, sie werden von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder von einem oder mehreren Mitgliedern, auf die insgesamt mindestens 100 Beteiligungsanteile entfallen, abgelehnt.

Derzeit hat der IOR 21 Mitglieder, und die Europäische Union hat 647 von insgesamt 1000 Beteiligungsanteilen inne.

2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Rates der Mitglieder

Im November 2025 legte das Exekutivsekretariat des IOR seinen Mitgliedern den Wortlaut von zwei Beschlüssen über chemische Zusammensetzung und Normung vor und teilte mit,

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2) und Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

dass es beabsichtige, sie im Wege eines Schriftwechsels zur Annahme vorzulegen. Mit einem Beschluss wird die IOR-Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl (COI/T.15/NC Nr. 3/Rev. 22) geändert, indem die Sorte Coratina in die Fußnote über den Gesamtsteringehalt in einigen sortenreinen nativen Olivenölen extra aufgenommen und ihre überarbeitete Fassung angenommen wird. Mit dem anderen Beschluss wird eine neue Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl in Olivenölen und Oliventresterölen genehmigt.

Die diesem Vorschlag beigelegte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält den Wortlaut der überarbeiteten Vermarktungsnorm und der neuen Methode, der vom Exekutivsekretariat vorgelegt wurde.

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens sind die in der oben genannten Vermarktungsnorm enthaltenen, vom Rat der Mitglieder festgelegten Qualitäts- und Reinheitskriterien von den Mitgliedern im internationalen Handel anzuwenden. Außerdem sind in den Vermarktungsnormen gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen. Daher wird der Beschluss über die Überarbeitung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl Auswirkungen auf das EU-Recht haben, und zwar auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission³. Die neue Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl stellt eine sicherere Alternative zu der derzeit in der IOC-Handelsnorm (COI/T.20/Doc. Nr. 35) enthaltenen Methode dar. Daher sollte sie auch in der EU als Alternative für Konformitätsprüfungen zugelassen werden. Demzufolge muss die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl⁴ geändert werden.

Der in diesem Beschluss dargelegte Standpunkt soll im Rahmen eines Verfahrens zur Annahme durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vor seiner nächsten ordentlichen Tagung im Juni 2026 im Namen der Union vertreten werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit diesem vom Rat der Mitglieder anzunehmenden Beschluss wird die Vermarktungsnorm COI/T.15/NC Nr. 3 für Olivenöl und Oliventresteröl geändert, indem

- eine Fußnote zum Gesamtsteringehalt einiger sortenreiner nativer Olivenöle extra überarbeitet wird, und zwar durch Hinzufügen der Sorte Coratina zu den Sorten Koroneiki und Nocellara del Belice und durch Beschränkung der Anwendung der Fußnote bis zum Ende des Erntejahres 2026/27;
- die neue Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl hinzugefügt wird.

² Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2023-01-01>).

³ ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2104/oj.

⁴ ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 23, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/2105/2022-11-04.

Der Beschluss zur Genehmigung einer neuen Analysemethode (COI/T.20/Doc. Nr. 38) enthält eine sicherere Alternative zur derzeitigen IOR-Methode (COI/T.20/Doc. Nr. 35) zur Bestimmung der Peroxidzahl in Olivenölen und Oliventresterölen.

Die vorgenannten Beschlüsse wurden von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten erörtert. Sie tragen zur internationalen Angleichung von Normen für Olivenöl bei und werden einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Olivenöl gewährleistet. Sie sollten daher unterstützt werden.

Die oben genannten Beschlüsse entsprechen der Unionspolitik in Bezug auf die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Teil II Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Für die Annahme der im Anhang vorgesehenen Beschlüsse ist ein Standpunkt der Union erforderlich.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“⁵.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Rat der Mitglieder ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen, genauer das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven, eingesetzt wurde.

Die Rechtsakte, die der Rat der Mitglieder erlässt, haben Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und ist geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, insbesondere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl. Dies liegt darin begründet, dass in den Vermarktungsnormen gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen sind.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerungen

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. EINHALTUNG DES GRUNDSATZES „STANDARDMÄBIG DIGITAL“

Der durchgeführten Bewertung zur Digitalisierung zufolge hat der vorliegende Vorschlag keine digitale Dimension, da keine digitale Relevanz besteht.

Digitales oder der Datenaustausch fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie eine neue Analysemethode zur Bestimmung der Peroxidzahl von solchen Ölen zu vertretenden Standpunkt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates¹ wurde das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) im Namen der Union am 18. November 2016 unterzeichnet und mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates² im Namen der Union angenommen.
- (2) Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) kann im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben.
- (3) Der Rat der Mitglieder soll im Vorfeld seiner 123. Tagung im Juni 2026 im Wege eines Schriftwechsels einen Beschluss zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie einen Beschluss über eine neue Analysemethode zur Bestimmung der Peroxidzahl von solchen Ölen fassen.
- (4) Die zu fassenden Beschlüsse wurden von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten ausführlich erörtert. Die Beschlüsse werden zur internationalen Angleichung der Normen für Olivenöl beitragen und einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Olivenölsektors gewährleistet. Die Union sollte daher die Annahme dieser Beschlüsse unterstützen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Rat der Mitglieder im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da die vom IOR zu fassenden Beschlüsse für die Union im internationalen Handel mit den anderen Mitgliedern des IOR Rechtswirkung haben und den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union, nämlich derjenigen über

¹ Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

² Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

Vermarktungsnormen und Konformitätskontrollen für Olivenöl, die von der Kommission gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ erlassen wurden, maßgeblich beeinflussen werden.

- (6) Sollte die Annahme der Beschlüsse auf die 123. Tagung des Rates der Mitglieder verschoben werden, falls einige Mitglieder nicht in der Lage sind, ihre Zustimmung zu erteilen, sollte der in diesem Beschluss festgelegte Standpunkt im Namen der Union im Rahmen der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im Juni 2026 vertreten werden.
- (7) Die Vertreter der Union im Rat der Mitglieder sollten jedoch ohne weiteren Beschluss des Rates technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR zustimmen können, falls diese technischen Anpassungen sich aus Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vermarktungsnorm oder der neuen Methode ergeben.
- (8) Zur Wahrung der Interessen der Union sollten die Vertreter der Union im Rat der Mitglieder jedoch die Befugnis erhalten, zu beantragen, dass die Annahme der Beschlüsse zur Änderung der Vermarktungsnorm und der Annahme einer neuen Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl in Olivenölen und Oliventresterölen zurückgestellt wird, wenn vor dem Schriftwechsel neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt beeinflussen könnten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (IOR) bezüglich der Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels vor der oder bei dessen nächster ordentlicher Tagung im Juni 2026 zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

Bei den in Unterabsatz 1 genannten Beschlüssen handelt es sich um die Beschlüsse über die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie über eine neue Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl dieser Öle.

Artikel 2

Technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR kann von den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder des IOR ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden, falls sich diese technischen Anpassungen aus Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl oder der neuen Methode ergeben.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2023-01-01>).

Artikel 3

Werden vor der Einleitung des Schriftwechsels neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt, die den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Vertreter der Union, dass die Annahme des Beschlusses zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie des Beschlusses über die neue Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl solcher Öle zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf der Grundlage dieser neuen Informationen festgelegt wurde.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.1.2026
COM(2026) 14 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für einen
BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen
Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl
sowie eine neue Analysemethode zur Bestimmung der Peroxidzahl von solchen Ölen zu
vertretenden Standpunkt**

{SWD(2026) 3 final}

DE

DE

ANHANG

Im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates zu vertretender Standpunkt

Die Europäische Union unterstützt die folgenden Änderungen der Vermarktungsnorm des Internationalen Olivenrates (IOR) (Vermarktungsnorm COI/T.15/NC Nr. 4 für Olivenöl und Oliventresteröl):

- (1) Überarbeitung einer Fußnote zum Gesamtsteringehalt einiger sortenreiner nativer Olivenöle extra durch Hinzufügen der Sorte Coratina zu den Sorten Koroneiki und Nocellara del Belice und durch Beschränkung der Anwendung der Fußnote bis zum Ende des Erntejahres 2026/27;
- (2) Hinzufügung einer neuen Methode zur Bestimmung der Peroxidzahl von Olivenölen und Oliventresterölen.

Die Europäische Union unterstützt zudem den Beschluss zur Genehmigung einer neuen Analysemethode (COI/T.20/Doc. Nr. 38), die eine sicherere Alternative zur derzeitigen IOR-Methode (COI/T.20/Doc. Nr. 35) zur Bestimmung der Peroxidzahl in Olivenölen und Oliventresterölen darstellt.

Technischen Anpassungen von anderen Methoden oder Dokumenten des IOR kann von den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder des IOR ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden, sofern sie sich aus den Änderungen gemäß Absatz 1 ergeben.